
S 14 KR 3452/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 3452/19
Datum	27.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 1915/21 NZB
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. April 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn (SG) vom 27. April 2021, mit dem seine auf Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 28. Juni 2019 bis 4. Juli 2019 gerichtete Klage abgewiesen wurde.

Der im Jahr 1993 geborene, bei der Beklagten krankenversicherte Kläger bezog bis 27. Juni 2019 Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Wegen einer Lumboschialgie wurde beim Kläger vom 25. Juni 2019 bis 12. Juli 2019 Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, und zwar am 25. Juni 2019 (voraussichtlich bis 25. Juni 2019), am 26. Juni 2019 (voraussichtlich bis 5. Juli 2019) und am 5. Juli 2019 (voraussichtlich bis 12. Juli 2019). Die Bescheinigungen vom 25. und 26. Juni

2019 gingen bei der Beklagten am 8. Juli 2019 und die Bescheinigung vom 5. Juli 2019 ging bei der Beklagten am 15. Juli 2019 ein. Mit Bescheid vom 29. Juli 2019 lehnte die Beklagte die Gewährung von Krankengeld für den Zeitraum vom 28. Juni 2019 bis 7. Juli 2019 ab, da der Anspruch wegen der verspäteten Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen geruht habe. Für die Zeit vom 8. Juli bis 12. Juli 2019 gewährte die Beklagte ein kalendertagesgleiches Krankengeld in Höhe von 19,88 € netto. Den mit der Begründung eingelegten Widerspruch des Klägers, er habe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 25. und 26. Juni 2019 ordnungsgemäß per Post an die Anschrift der Beklagten in S, Tstraße, versandt, wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2019 zurück.

Mit seiner am 31. Oktober 2019 beim SG erhobenen Klage machte der Kläger geltend, alle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Anschrift der Beklagten in S, Tstraße, gesandt zu haben. Eine andere Adresse sei ihm nicht bekannt. Da die Beklagte ihm jedoch mit Schreiben vom 14. August 2019 unter einer Adresse in S1 geantwortet habe, bestehe die Vermutung, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von S nach S1 weitergeleitet worden seien. Etwaige lange Postlaufzeiten könnten ihm nicht angelastet werden. Seines Erachtens beruhe der spätere Eingang ausschließlich darauf, dass wegen des Umzugs der Geschäftsstelle in S eine Verzögerung in der Postzustellung eingetreten sei. Die Beklagte habe durch den Umzug ihrer Filiale die Umstände geschaffen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verspätet angekommen seien. Sie habe ihn nicht über den Umzug informiert. Über einen Nachweis des Zugangs der Bescheinigungen bei der Beklagten verfüge er nicht.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und verwies darauf, dass es sich bei der Anschrift in S1, auf die in ihren Schreiben hingewiesen werde, um ihre Postanschrift handele, für die Versicherten jedoch auch die Möglichkeit bestehe, ihre Post an die jeweiligen Geschäftsstellen zu richten. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Geschäftsstelle sich nicht mehr in der Tstraße befinde, sondern zum 7. April 2017 in die Calwer Str. 16 umgezogen sei. Es sei Aufgabe des Klägers gewesen, vor dem Versand der Bescheinigungen die aktuelle Anschrift der Beklagten zu ermitteln. Gleichwohl habe der Umzug jedoch keine Auswirkungen, weil das bei der Post eingerichtete Routingverfahren an das Dienstleistungszentrum in S1 weiterhin Bestand habe. Durch das Postroutingverfahren komme es nicht zu einer zeitlichen Verzögerung des Posteingangs bei ihr.

Mit Urteil vom 27. April 2021 verurteilte das SG die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 29. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Oktober 2019, dem Kläger für den Zeitraum vom 5. bis 7. Juli 2019 Krankengeld in Höhe von kalendertagesgleich 19,88 € zu gewähren. Im Übrigen wies es die Klage mit der Begründung ab, der Anspruch des Klägers auf Krankengeld habe im Zeitraum vom 28. Juni bis 4. Juli 2019 gemäß [§ 49 Abs. 1 Nr. 5](#) des fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) geruht, da der Kläger mit den Bescheinigungen vom 25. und 26. Juni 2019 seine Arbeitsunfähigkeit der Beklagten erst am 8. Juli 2019 und damit fast zwei Wochen später gemeldet habe. Die Wochenfrist sei damit nicht eingehalten. Ein früherer Zugang der Meldung

lasse sich nicht nachweisen. Ein Ausnahmefall, bei dem aufgrund der hÄhlichstrichterlichen Rechtsprechung von der strikten Anwendung der Ruhensvorschrift abgesehen werden kÄhne, liege nicht vor. Der KlÄhger sei weder geschÄhfts- oder handlungsunfÄhig gewesen, noch habe die FristÄhberschreitung auf UmstÄhnden beruht, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fielen und der KlÄhger sei auch nicht durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert gewesen, seine AnsprÄhche zu wahren. Der Vortrag des KlÄhggers, er habe keine Kenntnis vom Umzug der GeschÄhftsstelle in S gehabt, fÄhrt zu keiner anderen Wertung. Zum einen sei es, sofern der KlÄhger ArbeitsunfÄhigkeitsbescheinigungen per Post versende, seine Obliegenheit, die aktuelle Adresse der Beklagten zu recherchieren und zum anderen sei nicht nachvollziehbar, dass aufgrund dieses Umstandes die Meldung verspÄhrt erfolgt sei. Insoweit habe der ProzessbevollmÄhchtigte der Beklagten in der mÄhndlichen Verhandlung ausgefÄhrt, dass mit der Post ein Postroutingverfahren bestehe, wonach diese die Post der Beklagten filtere und an die Adresse in S1 weiterleite. Ein im Verantwortungsbereich der Krankenkasse liegendes Fehlverhalten oder ein dieser zurechenbares Risiko sei nicht erkennbar. Die Berufung sei nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÄhrt nicht erfÄhllt seien; insbesondere habe die Rechtssache keine grundsÄhztliche Bedeutung.

Gegen das den BevollmÄhchtigten des KlÄhggers am 6. Mai 2021 zugestellte Urteil hat der KlÄhger am 4. Juni 2021 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÄhrttemberg Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, die Berufung sei wegen grundsÄhztlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Der Rechtsstreit werfe die Frage auf, âhob der Umstand, dass die Krankenkasse ihre bisherige GeschÄhftsstelle umgezogen hat und darÄhber ihre Mitglieder nicht informiert hat und dass es infolgedessen zur FristÄhberschreitung der Meldung kommt, in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fÄhlltâh. Des Weiteren sei fraglich, âhob es eine Obliegenheit des Versicherten, sofern er die AUB per Post versendet, jederzeit die aktuelle Adresse der Krankenkasse zu recherchieren istâh. Diese Konstellation sei bisher hÄhlichstrichterlich nicht geklÄhrt. Sie sei im vorliegenden Rechtsstreit auch klÄhrungsfÄhig, weil es bei der Entscheidung Ähber die Zahlung des Krankengeldes auf die KlÄhrung dieser Rechtsfrage ankomme. Die Entscheidung des SG sei zudem rechtsfehlerhaft, weil das Gericht seine Pflicht zur Amtsermittlung ([Ä§ 103 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)) und seinen Anspruch auf rechtliches GehÄhrt ([Ä§ 62 SGG](#)) verletzt habe. Auf die Angabe des Beklagtenvertreters in der mÄhndlichen Verhandlung, es gebe mit der Post ein so genanntes Postroutingverfahren, wodurch an die Beklagte adressierte PoststÄhcke, in eigener Verantwortung der Post an sie nach S1 gesandt wÄhden und hieraus keine VerzÄhgerungen resultierten, habe das SG âhweitere Ermittlungen, um diese Behauptung der Beklagten zu prÄhfen âh; nicht vorgenommenâh und insbesondere âhkeine Anfrage diesbezÄhglich bei der zustÄhndigen Postfiliale veranlasstâh. Diese Behauptung habe das SG als entscheidungsrelevante Tatsache seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Auf diesen Verfahrensfehlern beruhe das Urteil des SG. Denn âhhÄhrtte das SG die zustÄhndige Postfiliale bezÄhglich des sogenannten Postroutingverfahrens ergÄhrend angefragt, so wÄhre es zu dem Ergebnis gekommen, dass der KlÄhger die AU-Bescheinigungen rechtzeitig bei der Post abgegeben hatâh.

Der Klager beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. April 2021 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurackzuweisen.

Sie verweist darauf, dass es nach dem Umzug der Geschäftsstelle in S aufgrund des Postroutingverfahrens keines Nachsendeauftrags bedurft habe. Dies bedurfe auch keiner weiteren Klarung, da es Aufgabe des Klagers gewesen sei, vor dem Versand der Bescheinigungen ihre aktuelle Anschrift zu ermitteln. Die Deutsche Post AG leite aufgrund des Routingverfahrens die Post ohne Zeitverzogerung automatisch an ihr Dienstleistungszentrum in S1 weiter. Dass der zwei Jahre zuvor erfolgte Umzug zu einer Fristuberschreitung gefuhrt habe und in ihren Verantwortungsbereich falle, konne nicht nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde des Klagers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. April 2021 ist statthaft ([ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) und gema [ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde ist auch im brigen zulssig. Nach [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) in der hier anwendbaren, ab 1. April 2008 geltenden Fassung bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00  nicht bersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fur mehr als ein Jahr betrifft ([ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dieser Beschwerdewert wird mit einem kalendertglichen Krankengeldanspruch von 19,88  netto fur insgesamt sieben Tage (= 139,16  netto) nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des [ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt nicht vor.

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begrundet.

Nach [ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsatzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

a) Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefährdet wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle eine Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung des BSG seit dem Urteil vom 20. Dezember 1955 – [10 RV 225/54](#) – juris, Rn. 18, zur entsprechenden früheren Vorschrift des [Â§ 150 Nr. 1 SGG](#)). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsbedürftig sein (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 144 Rn. 28](#); vgl. dort auch [Â§ 160 Rn. 6 ff.](#) mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung).

Der Rechtsstreit wirft keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung auf. Die für das Urteil des SG entscheidungserhebliche Frage, ob der Kläger seiner Meldeobligiegenheit gemäß [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) nachgekommen ist, indem er einen an die Geschäftsstelle der Beklagten in S adressierten Brief mit seinen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zur Übermittlung an die Beklagte in einen Postbriefkasten durch die Post einwarf, wobei er eine wegen Umzugs der Geschäftsstelle seit zwei Jahren nicht mehr aktuelle Anschrift verwendete, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalles. Mit den vom Kläger formulierten Fragen, ob der Umstand, dass die Krankenkasse ihre bisherige Geschäftsstelle umgezogen hat und darüber ihre Mitglieder nicht informiert hat und dass infolgedessen zur Fristüberschreitung der Meldung kommt, in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fällt und ob es eine Obliegenheit des Versicherten, sofern er die AUB per Post versendet, jederzeit die aktuelle Adresse der Krankenkasse zu recherchieren ist, macht der Kläger sinngemäß geltend, dass das SG eine materiell falsche Entscheidung getroffen habe, nicht aber, dass seine Entscheidung auf einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung beruht. Mit seinen Fragen wirft er keine Rechtsfrage im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) auf. Er hat keine konkreten Rechtsnormen bezeichnet, deren Anwendung und Auslegung in Frage stehen und sich nicht mit der bereits ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt.

b) Darüber hinaus liegt auch eine Divergenz im Sinne des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) nicht vor.

Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfähige abstrakte Rechtssätze, die einer Entscheidung des Sozialgerichts zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte nicht übereinstimmen. Das Sozialgericht muss seiner Entscheidung also einen Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit der Rechtsprechung jener Gerichte nicht übereinstimmt (vgl.

hierzu Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 160 Rn. 13 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Einen Rechtssatz in diesem Sinn hat das SG in seinem Urteil vom 27. April 2021 nicht aufgestellt. Etwas Anderes hat auch der KlÃ¤ger nicht behauptet. Er macht vielmehr geltend, es liege eine Fallkonstellation vor, die bisher nicht Gegenstand hÃ¶chststrichterlicher Entscheidung sei und rÃ¼gt insbesondere die fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall, mit der die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begrÃ¼ndet werden kann.

c) Auch ein Zulassungsgrund gemÃ¤Ã§ [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) liegt nicht vor.

Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ§ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren, nicht das Verwaltungs- oder Vorverfahren regelt. Der Mangel darf sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils beziehen, da es nicht um die Richtigkeit der Entscheidung geht, sondern um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil. Bei der Beurteilung, ob ein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Verfahrensmangel unterlaufen ist, muss von der Rechtsauffassung des SG ausgegangen werden. Die RÃ¼ge eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunÃ¤chst die diesen begrÃ¼ndenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. DarÃ¼ber hinaus ist die Darlegung notwendig, dass und warum die Entscheidung des SG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die MÃ¶glichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn. 32 f).

Der KlÃ¤ger macht einen VerstoÃ§ gegen die sich aus [Â§ 103 SGG](#) ergebende Amtsermittlungspflicht des Gerichts und seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r geltend, indem das SG es unterlassen habe, die Behauptung der Beklagten zu prÃ¼fen, dass es bei der Post ein so genanntes Postroutingverfahren gebe, wodurch die Post die SchriftstÃ¼cke, die an die Beklagte adressiert sind, in eigener Verantwortung an diese nach S1 sende und daraus keine VerzÃ¶gerungen resultierten, und insbesondere keine Anfrage diesbezÃ¼glich bei der zustÃ¤ndigen Postfiliale veranlasst habe.

Die Unterlassung der beanstandeten Nachfrage begrÃ¼ndet keinen VerstoÃ§ gegen die Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Das SG fÃ¼hrte aus, dass nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit eine Obliegenheit des Versicherten ist, deren Folgen bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Meldung grundsÃ¤tzlich von diesem selbst zu tragen sind, wobei die Meldung in entsprechender Anwendung des [Â§ 130 Abs. 1 und 3 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) erst dann erfolgt, wenn sie der Krankenkasse zugegangen ist. Bei verspÃ¤teter Meldung ist die GewÃ¤hrung von Krankengeld selbst dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Ã¼brigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten kein Verschulden an dem

unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft. Ein Ausnahmefall, bei dem nach der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung von der strikten Anwendung der Ruhensvorschrift abgesehen werden kann, liege nicht vor. Der KlÄ¼ger sei nicht geschÄ¼fts- oder handlungsunfÄ¼hig, die FristÄ¼berschreitung beruhe nicht auf UmstÄ¼nden, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fielen und der KlÄ¼ger sei auch nicht durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert, seine AnsprÄ¼che zu wahren. Das Vorbringen des KlÄ¼gers, er habe keine Kenntnis vom Umzug der GeschÄ¼ftsstelle der Beklagten in S gehabt, fÄ¼hre zu keiner anderen Wertung. Zum einen sei es eine Obliegenheit des KlÄ¼gers Ä¼ sofern er die ArbeitsunfÄ¼higkeitsbescheinigungen per Post versendeÄ¼ Ä¼ die aktuelle Adresse der Beklagten zu recherchieren und zum anderen sei es nicht nachvollziehbar, dass die Meldung aufgrund dieses Umstandes verspÄ¼tet erfolgt sei, nachdem zwischen der Post und der Beklagten ein Postroutingverfahren bestehe, wodurch die Post der Beklagten gefiltert und an die Adresse in S1 weitergeleitet werde. Ein im Verantwortungsbereich der Krankenkasse liegendes Fehlverhalten oder ein der Krankenkasse zuzurechnendes Risiko, das eine abweichende Beurteilung erfordern wÄ¼rde, sei nicht erkennbar.

Ausgehend von seiner rechtlichen Sicht bestand fÄ¼r das SG im Hinblick auf das Routingverfahren keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen. Das SG ging davon aus, dass die Meldung der ArbeitsunfÄ¼higkeit im Sinne des [Ä¼ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) erst erfolgt ist, wenn sie der Krankenkasse zugegangen ist, die Folgen des nicht rechtzeitigen Zugangs bei Ä¼bersendung durch die Post grundsÄ¼tzlich vom Versicherten zu tragen sind und im Zusammenhang mit dem Umzug der GeschÄ¼ftsstelle in S schon deshalb keine im Verantwortungsbereich der Beklagten liegenden Fehler aufgetreten sind, weil der KlÄ¼ger bei Ä¼bersendung von ArbeitsunfÄ¼higkeitsbescheinigungen durch die Post selbst dafÄ¼r verantwortlich ist, eine zutreffende Anschrift zu verwenden. Ausgehend hiervon musste sich das SG nicht gedrÄ¼ngt sehen, Ermittlungen von Amts wegen zu dem zwischen der Beklagten und der Post vereinbarten Routingverfahren durchzufÄ¼hren. Denn soweit die Beklagte dieses Verfahrens selbst zwei Jahre nach dem erfolgten Umzug der GeschÄ¼ftsstelle in S noch nutzte, diene es im Wesentlichen dazu, fehladressierte Schreiben, mÄ¼glichst zÄ¼gig und ohne ZeitverzÄ¼gerung an die GeschÄ¼ftsstelle in S1 umzuleiten. Mit dessen Einsatz sollten Fehler der auch vom KlÄ¼ger begangenen Art (Angabe einer falschen Anschrift) mÄ¼glichst kompensiert werden, nicht zuletzt auch deshalb, um bei der Ä¼bersendung von fristgebundenen SchriftstÄ¼cken mÄ¼glichst Rechtsnachteile der Versicherten zu verhindern. Ein damit zusammenhÄ¼ngendes Fehlverhalten der Beklagten, das Ermittlungen von Amts wegen hÄ¼tte erfordern kÄ¼nnen, ist fernliegend.

Die angefochtene Entscheidung des SG kann unter Zugrundelegung des Vorbringens des KlÄ¼gers auch nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen. Insoweit macht der KlÄ¼ger geltend, eine Anfrage bei den Ä¼zustÄ¼ndigen Postfilialen bezÄ¼glich des so genannten PostroutingverfahrensÄ¼ wÄ¼re zu dem Ergebnis gekommen, dass er Ä¼die AU-Bescheinigungen rechtzeitig bei der Post abgegeben hatÄ¼. Wie vom SG dargelegt, liegt mit der rechtzeitigen Aufgabe der Bescheinigungen zur Post noch keine

Meldung der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) vor; erforderlich ist insoweit der Zugang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei der Beklagten. Auch das vom Kläger dargelegte Ergebnis der für erforderlich erachteten Ermittlungen hätte damit zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung geführt, die Entscheidung in der Sache mithin nicht beeinflusst.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#).

4. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

5. Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig ([Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Erstellt am: 06.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024